

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

diecke@isp-bali.de

Bereich
Kreientwicklungsamt
SG Kreientwicklung
Unsere Zeichen
61 08 02 224/ 121-2026
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax
03535 46-2671 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
7. Juli 2026

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 „Industrie- und Gewerbepark“ der Stadt Herzberg (Elster) Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Diecke,

mit E-Mail vom 15.06.2026, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme.

Sie erläutern:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herzberg (Elster) hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 12.03.2026 den Entwurf der o. g. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Januar 2026, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet betrifft die Gemarkung Herzberg, Flur 17 mit den Flurstücken 631, 634, 637 und Teil aus 574.

Allgemeines Ziel der 5. Änderungsplanung ist die Änderung von bestehenden Festsetzungen.

Die Entwurfsunterlagen wurden in der Zeit vom 13.04.2026 – 15.05.2026 elektronisch auf der Homepage der Stadt Herzberg (Elster) unter <https://www.herzberg-elster.de/bekanntmachungen/index.php> sowie im Landesportal DiPlanung unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> sowie im Bauamt der Stadt Herzberg (Elster) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Diese Entwurfsunterlagen wurden in den textlichen Festsetzungen geändert. Das geänderte Plandokument sowie die fortgeschriebene Begründung und Umweltbericht stellen den 2. Entwurf, Fassung Mai 2026, dar.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Kataster- und Vermessungsamt
9. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Stellungnahme

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die untere Denkmalschutzbehörde

gibt den Hinweis:

Zum o.g. Vorhaben liegen der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde (BD, Ast. Cottbus) mit Az.: AG-115, 2011 vom 19.09.2025 sowie 12.05.2026 vor. Diese Stellungnahmen werden von der unteren Denkmalschutzbehörde mitgetragen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde

gibt folgende

Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zwar keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken vorgetragen, jedoch wird die vorgetragene immissionsschutzrechtliche Argumentation weiterhin kritisch betrachtet, da die Gemeinde beim Einwirken von Emissionen nicht nur mit einer Kennzeichnung der betroffenen Flächen auf ihr Vorhandensein hinweisen darf (auf Planzeichen 15.11), sondern über die (planerische) Abwägung eine entsprechende Konfliktlösung (ggf. mit entsprechenden Festsetzungen) erarbeiten muss.

Das Abstellen auf eine faktische Gemengelage entspricht grundsätzlich nicht dem planerischen Ansatz, der mit der Konzeption eines Bebauungsplanes (und der damit verbundenen räumlichen Zuweisung von „Emissions- und Immissionskontingenten“ in Form von Baugebieten) zu verbinden ist.

Darüber hinaus wird weiterhin empfohlen, die Lage der Kompensationsmaßnahmen auf einem Übersichtsplan abzubilden. Der Verweis auf die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 in der städtebaulichen Begründung läuft weiterhin ins Leere (vgl. S.9, Kap. 3.3).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das Gesundheitsamt

äußert sich wie folgt:

Gegen die 5. Änderung des BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie

Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung) des vorgesehenen Plangebietes gesichert sein.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2026U00233,
stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu.

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.
2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30800-26-136,
nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Hinweise oder Einwände.

Die **untere Wasserbehörde**
der folgenden Hinweise keine Einwände gegen die Planung.

hat unter Berücksichtigung

Hinweise

1. Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Es ist mit Wasserständen HQ 200 von 81,55 m ü. NHN zu rechnen. Die durchschnittliche Geländehöhe liegt 80,80 m ü. NHN.
2. Festsetzungen zum Hochwasserrisikogebiet der Elbe wurden in der 5. Änderung des B-Plan „Industrie- und Gewerbepark“ und in der Begründung verankert und beschrieben.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt**

teilt mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189 zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne **im Rahmen der Aufstellung** ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes**
folgende Hinweise:

gibt

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Sachgebietsleiter